

# Steuern

Die abgelaufene Steuerperiode hat einige sehr interessante Gerichtsentscheide hervorgebracht, welche Auswirkungen auf die zukünftige Steuerlandschaft haben dürften. Dafür herrscht auf gesetzgeberischer Seite, Ausnahme in St.Gallen, eher stillstand.

Folgend gehen wir auf die wichtigsten Entscheide, Änderungen und Anpassungen ein.

## Stefan Hutter

Partner  
Dipl. Steuerexperte  
Dipl. Betriebsökonom HWV/FH



Weiterhin in der politischen Diskussion steht die Reform der **Eigenmietwertbesteuerung** wie auch für die **Individualbesteuerung bzw. Abschaffung der Heiratsstrafe**. Der Ausgang bei beiden Vorlagen erscheint weiterhin offen und die Umsetzung in weiter Ferne.

Schneller dürfte die geplante Erstreckung der **Verlustverrechnung** für juristische Personen und Selbständigerwerbende von aktuell 7 Jahren auf neu 10 Jahre umgesetzt werden. Im National- und Ständerat regte sich kaum Widerstand gegen die Vorlage.

Auch die geplante Mindeststeuer von 15% für grosse Unternehmen, über die wir im Juni 2023 abgestimmt haben, könnte noch eine Verzögerung erfahren. Weil viel Länder bei der Umsetzung zuwarten, überlegt sich auch die Schweiz das Inkrafttreten der Vorlage vom 01.01.2024 aufzuschieben.

In der letztjährigen Ausgabe haben wir von der Praxisfestlegung der Steuerverwaltung Thurgau bezüglich des **wirtschaftlich technischen Neubaus** informiert. Der Kanton Thurgau liess bei grösseren Umbauten oder Renovationen, die einem Neubau gleichkommen, gar keine Unterhaltskosten zum Abzug zu. In der Zwischenzeit hat das Bundesgericht in diesem Bereich eine Kehrtwende vollzogen und entschieden, dass an dieser Praxis nicht festgehalten werden kann. Zukünftig ist auch bei grösseren Umbauten oder Renovationen zwischen Unterhalts- und wertvermehrenden Kosten (objektiv-technischer Charakter) der ausgeführten Arbeiten zu unterscheiden. Können die einzelnen Kostenelemente nicht klar zugeordnet werden, steht als pauschale Lösung weiterhin die Neuwertmethode zur Verfügung.

Vermeint hatten die Gerichte die **Verlegung des Steuerdomizils** in ein Tiefsteuerkanton zu beurteilen. Der Ort der tatsächlichen Verwaltung liegt praxisgemäss dort, wo eine Gesellschaft ihren wirtschaftlichen und tatsächlichen Mittelpunkt hat bzw. wo die normalerweise am Sitz sich abspielende Geschäftsführung besorgt wird. Fehlt es am neuen Steuerdomizil an einer entsprechenden „Substanz“ kann dies zu kostspieligen und zeitintensive Prozessführung bis hin zu einer Doppelbesteuerung führen. Die Kriterien für ein gewolltes oder unbewusstes Steuerdomizil sind insbesondere auch bei Einrichten von Co-Working Arbeitsplätzen oder Home Office Tätigkeiten mit Aussenauftritt zu beachten.

Die Schweizerische Steuerkonferenz (SSK) prüft zur Zeit zusammen mit dem Verein XBRL.CH die Voraussetzungen zur Einführung und die Standards einer **E-Bilanz**. Die E-Bilanz oder elektronische Bilanz bezeichnet die Erstellung und Übermittlung der Bilanz, der Gewinn- und Verlustrechnung sowie weiterer Berichtsbestandteile auf elektronischem Wege im XBRL-Format an die Finanzverwaltung. Mit der E-Bilanz ist es möglich bestimmten Interessengruppen (Steuerbehörden, Banken usw.) mit den relevanten Daten zu beliefern.

Für die Einkommenssteuer wie auch die Verrechnungssteuer gelten offene Kapitaleinlagen, welche direkt von den Gesellschaftern eingebracht wurden,

als Reserven aus Kapitaleinlagen, wenn diese in der Handelsbilanz auf einem gesonderten Konto ausgewiesen wurden. Die Rückzahlung dieser Reserven sind sowohl für die direkten Steuern wie auch für die Verrechnungssteuer seit 2010 steuerfrei. Praxisgemäss stellten jedoch **verdeckte Kapitaleinlagen** keine Kapitaleinlagereserven dar. Das Bundesgericht hat nun mit Entscheidung vom März 2023 festgehalten, dass für die verdeckten Kapitaleinlagen bei Rückzahlung an die Anteilsinhaber ebenfalls die Steuerfreiheit gilt. Gemäss Bundesgericht ist dem Gesetzeswortlaut nicht zu entnehmen, dass für die Kapitaleinlage eine Verbuchungserfordernis besteht. Dabei ist zu beachten, dass die Rückzahlung von verdeckten Kapitaleinlagen weiterhin der Verrechnungssteuer unterstehen, da im Bundesgesetz über die Verrechnungssteuer explizit der gesonderte Ausweis der Reserven verlangt wird. Dieser Entscheidung kann weitgehende Auswirkungen bezüglich der Kapitaleinlagen bzw. der Rückzahlung von verdeckten Kapitaleinlagen haben. Die eidg. Steuerverwaltung erarbeitet zur Zeit eine einschränkende Praxis zur Umsetzung des Entscheids, welche gespannt erwartet wird.

Auf **Bundesebene** sind folgende Änderungen auf das Jahr 2024 und die Folgejahre zu beachten:

**Direkte Bundessteuer:**  
**Ausgleich der Folgen der kalten Progression (Teuerung)**

Wiederum wird der Steuertarif sowie diverse Abzüge aufgrund der kalten Progression angepasst. Dies soll sicherstellen, dass die Steuerpflichtigen wegen der Teuerung keine höhere Steuerbelastung tragen müssen, wenn die Kaufkraft gleich geblieben ist.

**Direkte Bundessteuer:**  
**Abzug Krankenversicherungsprämien (offen)**

Der Bundesrat schlägt aufgrund einer Motion vor, die Krankenversicherungsprämien und Zinsen von Sparkapital bei der direkten Bundessteuer zu erhöhen. Es soll jedoch beim bisherigen System mit maximalen Pauschalabzügen bleiben. Damit soll der Kostenexplosion bei den Gesundheitsprämien Rechnung getragen werden. Der Ständerat hat auf die Vorlage Nichteintreten beschlossen. Die Umsetzung ist somit weiterhin in der politischen Diskussion mit einem offenen Ausgang.

**Denomierung Gesellschaftskapital in funktionaler Währung**

Seit Januar 2023 kann das Aktien- bzw. das Stammkapital einer Gesellschaft unter bestimmten Voraussetzungen in der für die Geschäftstätigkeit wesentlichen ausländischen Währung lauten. Als zulässige ausländische Währungen gelten Britische Pfund, Euro, US-Dollar und Yen. Lautet das Aktien- bzw. das Stammkapital auf eine ausländische Währung, so haben die Buchführung und die Rechnungslegung in derselben Währung zu erfolgen. Auf der Homepage des Kantonalen Steueramts steht für die Kursumrechnung ein

Hilfsformular zur Verfügung Es ist zu beachten, dass die Beschlüsse der Generalversammlung und des Verwaltungsrates im Jahr der erstmaligen Anwendung öffentlich zu beurkunden sind.

In den **Kantonen** der Ostschweiz sind neben den zwingenden Vorgaben des Bundesrechts folgende Anpassungen auf die nächsten Jahre vorgesehen:



## St. Gallen

Im Kanton St. Gallen werden gleich drei Nachträge zum Steuergesetz in Kraft treten.

Unter anderem wurde beschlossen, dass im Kanton die Anpassung von Tarif und Abzügen jährlich vorzunehmen ist. Voraussetzung ist lediglich, dass sich der Indexstand gegenüber dem Vorjahr erhöht hat. Auf 2024 erfolgt deshalb ein **Ausgleich der kalten Progression** mit entsprechender Anpassung der Tarife und aller Abzüge.

Zukünftig werden Leistungen gemäss Bundesgesetz über **Überbrückungsleistungen für ältere Arbeitslose** analog der Ergänzungsleistungen behandelt und unterliegen somit nicht der Einkommenssteuer.

Die im XX. Nachtrag zum Steuergesetz des Kantons St.Gallen geplante Änderung der Erbschafts- und Schenkungssteuern wurde durch den Kantonsrat St. Gallen angenommen. **Konkubinatspaare** werden bei

**Erbschafts- und Schenkungssteuerbelastung** ab 01.01.2024 gleichbehandelt wie Eltern, Stief- und Pflegeeltern sowie deren Nachkommen. Der Freibetrag beträgt neu CHF 25'000 (bisher CHF 10'000), der Steuersatz wird auf 10 % (bisher 30%) gesenkt. Offen und noch nicht genau bestimmt ist, wann es sich um ein Konkubinatspaar handelt.

Mit dem XXI. Nachtrag zum Steuergesetz des Kantons St. Gallen hat der Kantonsrat St. Gallen beschlossen, die seine Gesetzgebung zur **Vorzugsmiet** der bundesrechtlichen Regelung anzupassen. In der Praxis vermieten Wohneigentümer Wohnraum an Kinder, Verwandte oder nahestehende Personen häufig unter dem amtlichen Eigenmietwert bzw. dem Marktwert. Der Kanton St. Gallen beachtete diese Vorzugsmieten steuerlich nicht, den Eigentümer wurde der vollen amtliche Eigenmietwert besteuert. Ab 01.01.2024 wird erst von einer Vorzugsmiete ausgegangen, wenn die bezahlte Miete weniger als die Hälfte der Marktmiete bzw. des amtlichen Eigenmietwertes beträgt.



## Thurgau

Aufgrund einer Motion **«Doppelbesteuerung von Liegenschaften abschaffen»** hat die Regierung des Kantons Thurgau eine Änderung des Steuergesetzes vorgelegt, wodurch die Liegenschaftssteuer abgeschafft werden soll. Der Ausgang der anstehenden Debatte ist noch offen.

Der Kanton Thurgau passt den Einkommenstarif und die Sozialabzüge auf das folgende Jahr 2024 um 1.66% an, um die **Teuerung bzw. die Steuerprogressionswirkung** der Teuerung auszugleichen.

Bezüglich dem wirtschaftlich-technischen Neubau hat der Kanton Thurgau bereits seine Praxis präzisiert welche zu beachten ist. Weiterhin wird nicht als abzugsfähig anerkannt (nicht werterhaltend):

- Statische Verstärkung durch zusätzliche Träger
- Abbruch von Wänden oder Decken
- Erstellen von neuen Wänden
- Durchgänge zumauern oder aufbrechen
- Fenster vergrössern oder zumauern
- Dachaufstockung oder Einbau von Dachgauben
- Raumnutzungen (z.B. Versetzen der Küche, Wohnzimmer usw.)

Es sind sämtliche Kosten in diesem Zusammenhang nicht abzugsfähig z.B. auch die eigentlichen abzugsfähigen Kosten für Bodenersatz da im Vordergrund die neue Raumeinteilung und nicht die Instandstellung der Liegenschaft oder die Wiederherstellung des früheren Zustands der Liegenschaft steht